

VSO-F: § 2 Schulaufsicht, Abweichung von einzelnen Vorschriften (vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

§ 2 Schulaufsicht, Abweichung von einzelnen Vorschriften (vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

§ 2 Abs. 1 und § 3 VSO gelten entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung.